Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3651**

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

- Abschrift -

Bonn, den 30. Juli 1952

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 90. Sitzung am 30. Juli 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 18. Juli 1952 verabschiedeten

Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen - Nrn. 3303, 3582 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Kopf

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 18. Juli 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiffahrtsobergerichten kann jeder bei einem Oberlandesgericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassene Rechtsanwalt die Vertretung übernehmen."

Begründung:

Der Grundsatz, daß nur bei den Oberlandesgerichten zugelassene Anwälte die Vertretung in bürgerlich-rechtlichen Sachen übernehmen können, hat sich in der Schiffahrtsrechtsprechung wie auch in anderen Zivilprozeßverfahren bewährt. Die Vertretung von Prozessen vor den Obergerichten durch besondere, nur bei diesen zugelassene Rechtsanwälte, verbunden mit dem dadurch notwendigen Wechsel des Vertreters, dient in hohem Maße der Förderung der einheitlichen Rechtspflege. Nur in diesem Rahmen erscheint es berechtigt, den Kreis der zugelassenen Anwälte über die an dem fraglichen Oberlandesgericht selbst tätigen hinaus auszudehnen.

2. § 16 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 16 vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz ist verfassungsrechtlich nicht zulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich in § 16 um eine Ermächtigung zur Vornahme eines Verwaltungsaktes oder um eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsnormen handelt. Denn in keinem Fall ist eine 'entsprechende Kompetenz des Bundes verfassungsrechtlich gegeben. Die strengen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, wenn ein Bundesminister zur Vornahme eines sogenannten „überregionalen Verwaltungsaktes" ermächtigt werden soll, sind hier nicht gegeben. Es ist durchaus möglich, daß die Fragen, die nach § 16 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz geregelt werden sollen, zum Gegenstand von Verwaltungsabkommen der Länder gemacht werden. Aber auch die Voraussetzungen für den Erlaß entsprechender Rechtsnormen durch den Bund fehlen. Bei der Festsetzung und Änderung der Gerichtsgrenzen handelt es sich nicht um Fragen der Gerichts**verfassung**, für die der Bund gemäß Art. 74 Nr. 1 GG zuständig ist. Es handelt sich vielmehr um Fragen der Gerichts**organisation,** für die dem Bund die Rechtssetzungsbefugnis fehlt.

3. In § 24 Satz 1 sind die Worte „durch die Rechtsverordnung gemäß § 16 oder" zu streichen.

Begründung:

Folge der Streichung von § 16, siehe oben Nr. 2.